



Gestützt auf das Schweizerische Zivilgesetzbuch (ZGB; SR 210) vom 10. Dezember 1907, die eidgenössische Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern (PAVO; SR 211.222.388) vom 19. Oktober 1977 und auf das kantonale Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung (Kinderbetreuungsgesetz, KiBeG, SAR 815.300) vom 12. Januar 2016 erlässt die Einwohnergemeinde Staufen folgendes Reglement:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Inhalt

¹Dieses Reglement bildet die Grundlage für die Umsetzung der familienergänzenden Kinderbetreuung durch die Gemeinde Staufen im Vorschul- und Schulbereich.

²Dieses Reglement regelt die Anspruchsberechtigung sowie die Höhe und den Umfang der Beiträge der Gemeinde Staufen an die Kosten der familienergänzenden Kinderbetreuung.

§ 2 Ziele

¹Die Gemeinde Staufen stellt den Zugang zu einem bedarfsgerechten Angebot an familienergänzender Betreuung von Kindern bis zum Abschluss der Primarschule sicher.

²Die Unterstützung durch die Gemeinde Staufen verfolgt folgende Ziele:

- a. Erleichtern der Vereinbarkeit von Familie und Beruf sowie der beruflichen Aus- und Weiterbildung oder des Wiedereinstiegs in eine berufliche Tätigkeit;
- b. Vermindern der Abhängigkeit von der Sozialhilfe;
- c. Ermöglichen von Eingliederungsmassnahmen der Arbeitslosenversicherung oder der Invalidenversicherung;
- d. Verbessern der gesellschaftlichen und sprachlichen Integration und der Chancengerechtigkeit der Kinder;
- e. Umsetzen der Empfehlungen oder Verfügungen einer kantonalen oder kommunalen Behörde oder Fachstelle zum Schutz oder Wohl des Kindes.

§ 3 Rechtsanspruch, Nutzung, Bedarf

¹Die Benützung eines Betreuungsangebotes ist freiwillig und die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet den Kinderbetreuungsplatz selber zu organisieren. Es besteht kein Rechtsanspruch auf einen Kinderbetreuungsplatz.

²Die Gemeinde Staufen verpflichtet sich, den Zugang zu einem bedarfsgerechten Angebot für familienergänzende Kinderbetreuung sicherzustellen. Der Bedarf an Kinderbetreuungsplätzen wird durch die Gemeinde Staufen erhoben.

³Die Gemeinde Staufen führt keine eigenen Kinderbetreuungsangebote.

§ 4 Unterstützung durch Gemeinde Staufen

¹Die Gemeinde Staufen unterstützt folgende Angebote für die familienergänzende Kinderbetreuung:

- a. Kindertagesstätten
- b. Tagesstrukturen
- c. Tagesfamilien

²Der Gemeinderat kann weitere Betreuungsformen benennen, welche zur Erfüllung der in § 2 Abs.² aufgeführten Ziele beitragen.

§ 5 Finanzierung

¹Die Erziehungsberechtigten tragen die Kosten der familienergänzenden Kinderbetreuung.

²Die Gemeinde Staufen beteiligt sich - unabhängig vom Betreuungsort - nach Massgabe der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Erziehungsberechtigten, an den Kosten der familienergänzenden Kinderbetreuung. Diese Finanzierung erfolgt auf Antrag direkt an die Erziehungsberechtigten (subjektorientierte Subventionierung).

³Die Gemeinde Staufen kann mit privaten Institutionen zusammenarbeiten, an die sie in Ausnahmefällen finanzielle Beiträge ausrichten kann (objektorientierte Subventionierung).

II. Angebot

§ 6 Anforderungen / Qualität

Als Grundlage für die Anforderungen und die Qualität der Betreuungsangebote gelten neben dem eidgenössischen Recht auch anerkannte Richtlinien und Qualitätsstandards.

§ 7 Bewilligung / Aufsicht

¹Die Bewilligungs- und Aufsichtspflicht der ortsansässigen Kinderbetreuungsinstitutionen obliegt der Gemeinde Staufen und kann durch den Gemeinderat Staufen für die Überprüfung an eine externe Fachstelle delegiert werden.

²Die Tagesfamilien unterliegen der Meldepflicht.

³Der Gemeinderat Staufen kann Kriterien zum Angebot und zur Qualifikation einer Betreuungsinstitution erlassen.

III. Subventionierung

§ 8 Anspruchsberechtigung

¹Anspruchsberechtigt sind Erziehungsberechtigte mit Wohnsitz in Staufen für Kinder mit Wohnsitz in Staufen.

²Eine Anspruchsberechtigung gemäss § 2 Abs.² liegt vor

- a. bei Erwerbstätigkeit der zwei Erziehungsberechtigten von gemeinsam mit einem Arbeitspensum von mehr als 100 Stellenprozente;
- b. bei Erwerbstätigkeit des alleinerziehenden Elternteils mit im gleichen Haushalt lebendem/r Partner/in von gemeinsam mit einem Arbeitspensum von mehr als 100 Stellenprozente;
- c. bei Erwerbstätigkeit des alleinerziehenden Elternteils.

³Einer Erwerbstätigkeit gleichgestellt werden

- a. die Absolvierung einer anerkannten beruflichen Aus- und Weiterbildung;
- b. die Teilnahme an einer Eingliederungsmassnahme einer Sozialversicherung.

⁴Eine Anspruchsberechtigung wird ausgeschlossen wenn

- a. die Kinderbetreuungskosten jährlich unter CHF 2'500.00 liegen (anteilmässige Umrechnung bei unterjähriger Betreuung) oder
- b. das Reinvermögen gemäss Steuerveranlagung über CHF 100'000.00 liegt oder
- c. die massgebenden Einkünfte gemäss § 11 jährlich über CHF 100'000.00 liegen.

⁵Der Gemeinderat Staufen kann für Personen in Ausnahmefällen spezielle Regelungen bewilligen.

§ 9 Besondere Anspruchsberechtigungen

¹Der Gemeinderat Staufen kann auf Antrag von Erziehungsberechtigten ohne Bezug zur Erwerbstätigkeit eine individuelle Subvention zusprechen, wenn

- a. eine Empfehlung oder Verfügung einer kantonalen oder kommunalen Behörde oder Fachstelle zum Schutz oder Wohl des Kindes vorliegt;
- b. eine sprachliche Integration eines Kindes mit keinen oder geringen Deutschkenntnissen angezeigt ist;
- c. eine psychische oder physische Überbelastung der Erziehungsberechtigten vorliegt, welche die Kinderbetreuung im eigenen Haushalt ganz oder teilweise verunmöglicht;
- d. eine Entlastung, eine dringliche Unterstützung oder der Schutz eines Kindes (z.B. bei Gefährdung der Entwicklung) dies verlangt;
- e. eine wirtschaftliche Notlage verhindert werden soll, um das Familiensystem langfristig zu stabilisieren.

²Der Gemeinderat Staufen kann bei einer individuellen Subvention Auflagen verfügen.

§ 10 Höhe, Umfang und Festsetzung der Subventionen

¹Der Anspruch und die Höhe der Subventionen richten sich nach dem Erwerbsspensum, den massgebenden Einkünften und dem massgebenden Betrag der Drittbetreuungskosten.

²Pro 10 Stellenprozent Erwerbsspensum besteht Anspruch auf einen halben Betreuungstag pro Kind. Bei Anspruchsberechtigung gemäss § 8 Abs.² lit. a und b werden 100 Stellenprozent abgezogen.

³Die Festsetzung der Subventionsbeiträge durch die Gemeinde Staufen erfolgt gemäss Anhang dieses Reglementes. Der Gemeinderat prüft im Rahmen der Budgetberatung die Subventionsbeiträge und kann die im Anhang geregelten Werte bei Bedarf anpassen.

⁴Beiträge von Arbeitgebenden und/oder anderweitige Beiträge von Stiftungen, Fonds, etc. an die Kinderbetreuung werden bei der Berechnung der Subventionen berücksichtigt.

⁵Die effektive Höhe der Subventionen kann mittels der rechtskräftigen Steuerveranlagung des betreffenden Jahres rückwirkend überprüft werden. Quellenbesteuerte Erziehungsberechtigte reichen die erforderlichen Belege zu § 11 Abs.¹ lit. a bis d jährlich ein. Zuviel ausbezahlte Subventionen können von der Gemeinde Staufen zurückerfordert werden. Zuwenig ausbezahlte Subventionen können von den Anspruchsberechtigten innerhalb von drei Monaten nach Eröffnung der Steuerveranlagung schriftlich nachgefordert werden.

§ 11 Definition massgebende Einkünfte

¹Die massgebenden Einkünfte beinhalten gemäss Steuerveranlagung

- a. Einkünfte aus unselbstständiger Tätigkeit;
- b. Einkünfte aus selbstständiger Tätigkeit;
- c. Einkünfte aus Sozial- und anderen Versicherungen;
- d. Unterhaltsbeiträge.

²Bei Personen, die in ungetrennter Ehe, in eingetragener Partnerschaft oder in gefestigter Lebensgemeinschaft leben, kommt die Summe der massgebenden Einkünfte beider Personen zur Anwendung. Als gefestigte Lebensgemeinschaften im Sinne dieses Reglements gelten Lebensgemeinschaften, die seit mindestens zwei Jahren bestehen oder solche, die mindestens ein gemeinsames Kind umfassen.

§ 12 Definition massgebende Drittbetreuungskosten

¹Als massgebende Drittbetreuungskosten gilt die Abrechnung der Betreuungsinstitution basierend auf dem Betreuungsumfang. Die Drittbetreuungskosten können für Kinder bis zum Abschluss der Primarschule geltend gemacht werden.

²Das Tarifreglement der Betreuungsinstitution oder eine detaillierte Abrechnung kann durch die Gemeinde Staufen bei Bedarf eingefordert werden.

³Der Gemeinderat legt die maximal anrechenbaren Kostensätze für Drittbetreuungskosten im Anhang fest. Der Gemeinderat prüft im Rahmen der Budgetberatung die Kostensätze und kann die im Anhang geregelten Werte bei Bedarf anpassen.

§ 13 Pflichten der Anspruchsberechtigten

¹Die Anspruchsberechtigten sind verpflichtet, die zur Bemessung benötigten Auskünfte vollständig und wahrheitsgetreu anzugeben sowie die zweckdienlichen Unterlagen einzureichen. Gesuchstellende haben bei der Antragsstellung der Gemeinde Staufen schriftlich die Einwilligung zur Einsichtnahme in die Steuerdaten zu erteilen. Wenn wegen Zuzugs nach Staufen noch keine Steuerdaten bestehen, haben die Gesuchstellenden Kopien der aktuellsten Steuerrechnungen mit Veranlagungsdetails der früheren Wohngemeinde einzureichen.

²Die Anspruchsberechtigten sind verpflichtet, der Gemeinde Staufen Veränderungen der Verhältnisse, die eine Änderung des Anspruchs zur Folge haben könnten, umgehend mitzuteilen. Anspruchsberechtigte, deren Einkommens- und Vermögensverhältnisse in der Zeit von Trennung oder Scheidung noch nicht geregelt sind, haben eine Kopie der jeweils aktuellsten Einkommens- und Vermögensnachweise analog den Steuererklärungen einzureichen.

³Unrechtmässig bezogene Subventionen sind zurückzuerstatten oder können mit zukünftigen Ansprüchen verrechnet werden.

⁴Eine Pflichtverletzung kann zu einem Leistungsausschluss führen.

§ 14 Antrag / Verfahren

¹Wer einen Anspruch auf Subventionen an die Kosten der familienergänzenden Kinderbetreuung geltend machen will, hat dies mit dem offiziellen Formular und den erforderlichen Unterlagen bei der Gemeinde Staufen zu beantragen.

²Gesuchstellende haben bei der Antragsstellung der Gemeinde Staufen schriftlich die Einwilligung zur Einsichtnahme in die Steuerdaten zu erteilen. Bei Personen, die in gefestigter Lebensgemeinschaft leben, werden die Anspruchsberechtigten verpflichtet, die schriftliche Einwilligung zur Einsichtnahme in die Steuerdaten dieses Partners beizubringen. Bei Nichterteilung der Einsichtnahme wird auf das Gesuch nicht eingetreten.

³Die Gemeinde Staufen berechnet auf Grund der eingereichten Unterlagen und des vorliegenden Reglementes den Anspruch auf eine Subvention. Die Gemeinde Staufen kann zu Kontrollzwecken beim Arbeitgeber (effektives Arbeitspensum, Lohnausweise, Beiträge an Kinderbetreuung), der Betreuungsinstitution (Betriebsbewilligung, Meldebestätigungen für Tagesfamilien, Tarifreglement, effektive Betreuungstage) Auskünfte einholen.

§ 15 Auszahlung

¹Besteht ein Anspruch auf Subvention, so haben die Gesuchstellenden der Gemeinde das vollständig ausgefüllte Formular und die Unterlagen (Abrechnung Betreuungsinstitution) quartalsweise (März/Juni/September/Dezember) einzureichen. Der Anspruch auf Subvention erlischt, wenn die Unterlagen nicht bis spätestens 60 Tage nach Ablauf des betreffenden Quartals eingereicht sind.

²Die Auszahlungen erfolgen quartalsweise oder bei ausgewiesenem Bedarf monatlich.

³Kommen die Erziehungsberechtigten ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber der betreuenden Institution nicht nach, kann eine Auszahlung der Subvention direkt an die Betreuungsinstitution erfolgen.

⁴Bei Wegzug der Erziehungsberechtigten aus der Gemeinde Staufen fällt der Anspruch auf Subvention auf Ende des Wegzugmonats automatisch dahin.

V. Schlussbestimmungen

- § 16 Rechtsmittel** Bei Streitigkeiten entscheidet der Gemeinderat Staufen. Gegen den Entscheid des Gemeinderates Staufen kann innert 30 Tagen beim Regierungsrat des Kantons Aargau schriftlich und begründet Beschwerde geführt werden. Das Verfahren richtet sich nach dem Gesetz über Verwaltungs- und Rechtspflege des Kantons Aargau (Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRPG) vom 4. Dezember 2007.
- § 17 Inkrafttreten** Dieses Reglement tritt rückwirkend per 1. August 2018 in Kraft.
- § 18 Übergangsbestimmungen** Anträge für Ansprüche vom 1. August 2018 bis 31. Dezember 2018 sind bis spätestens 28. Februar 2019 mit dem offiziellen Formular bei der Gemeinde Staufen zu beantragen.

Beschlossen durch die Einwohnergemeindeversammlung Staufen vom 14. November 2018.

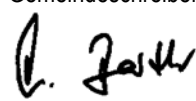
GEMEINDERAT STAUFEN

Gemeindeammann



Otto Moser

Gemeindeschreiber



Mike Barth

VI. Anhang

Festsetzung der Subventionen gemäss § 10 Abs.³

Prozentualer Subventionsbeitrag durch die Gemeinde Staufen § 10	massgebende Drittbetreuungskosten in CHF/Jahr gemäss § 12				
massgebende Einkünfte in CHF/Jahr gemäss § 11	2'500 - 9'999	10'000 - 14'999	15'000 - 19'999	20'000 - 24'999	> 25'000
< 30'000.00	45%	50%	55%	60%	65%
30'000.00 bis 34'999.00	40%	45%	50%	55%	60%
35'000.00 bis 39'999.00	35%	40%	45%	50%	55%
40'000.00 bis 44'999.00	30%	35%	40%	45%	50%
45'000.00 bis 49'999.00	25%	30%	35%	40%	45%
50'000.00 bis 54'999.00	20%	25%	30%	35%	40%
55'000.00 bis 59'999.00	15%	20%	25%	30%	35%
60'000.00 bis 64'999.00	10%	15%	20%	25%	30%
65'000.00 bis 69'999.00	5%	10%	15%	20%	25%
70'000.00 bis 74'999.00	0%	5%	10%	15%	20%
75'000.00 bis 79'999.00	0%	0%	5%	10%	15%
80'000.00 bis 84'999.00	0%	0%	0%	5%	10%
85'000.00 bis 89'999.00	0%	0%	0%	0%	5%
90'000.00 bis 94'999.00	0%	0%	0%	0%	0%
95'000.00 bis 99'999.00	0%	0%	0%	0%	0%
> 100'000.00	0%	0%	0%	0%	0%

Maximaler Kostensatz für Drittbetreuungskosten gemäss § 12 Abs.³

Es wird ein maximaler Kostensatz von CHF 150.00 für eine Ganztagesbetreuung und ein maximaler Kostensatz von CHF 15.00 (exkl. Verpflegung wie Mittagstisch mit zusätzlich maximal CHF 12.00) für eine stundenweise Betreuung in der Berechnung des Gemeindebeitrages berücksichtigt. Liegen die Tarife eines Betreuungsangebots über dem maximalen Kostensatz, gehen die Mehrkosten zu lasten der Erziehungsberechtigten.

Der Gemeinderat prüft im Rahmen der Budgetberatung die im Anhang definierten Werte und kann bei Bedarf Anpassungen vornehmen.